

Förderprogramm Nachhaltig Bauen und Sanieren



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar

Für Rückfragen wenden Sie sich an:
Frauke Daemgen
Tel: 07472 165-506
frauке.daemgen@rottenburg.de

Förderantrag für den Förderbereich 1 „Jung kauft Alt“

Ich / Wir beantragen
Name des Antragstellenden

Straße

PLZ / Ort

Telefon / Email

Bank*

IBAN*

BIC*

Einen Zuschuss für den Kauf des Objekts in Höhe von

Straße / Flurstück Stadtteil

*freiwillige Angabe

Angaben zum Wohngebäude

Derzeitige Nutzung / Zustand und gegebenenfalls Planungen:

Baujahr des Hauses: _____ Anzahl der Zimmer: _____ Wohnfläche: _____

Alter der Antragstellenden: _____ Anzahl der Kinder: _____

Förderung **Altbaugutachten** Ausgaben: _____ Zuschuss: _____

Förderung **Hauskauf** Geplanter Notartermin: _____

Anlagen zum Antrag

(die aufgelisteten Unterlagen sind mit dem Antragsformular abzugeben)

- Entwurf des Kaufvertrages oder Absichtserklärung des Verkäufers
- Aussagekräftige Fotos
- Angebot für das Altbaugutachten

Erklärungen der Antragsteller / des Antragstellers / der Antragstellerin

- Die in diesem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- Es wird bestätigt, dass es sich um keine familieninterne Übergabe / Verkauf des Hauses handelt.
- Es wird bestätigt, dass bisher kein notarieller Kaufvertrag zum Erwerb des oben genannten Objekts geschlossen wurde.
- Die Förderrichtlinie „Nachhaltig Bauen und Sanieren“ wird vollumfänglich anerkannt.
- Mir ist bewusst, dass für etwaige Instandsetzungsmaßnahmen am Äußeren des Gebäudes innerhalb des Geltungsbereichs der Altstadt- oder Dorfbildsatzung die Vorgaben der Satzung einzuhalten sind und dazu eine Abstimmung mit der Abteilung Stadtplanung notwendig ist.
- Das Formular „Informationen zur Datenerhebung“ ist Bestandteil dieses Antrags und wurde von mir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerke des Stadtplanungsamtes

Dem Antrag wird wie vorgelegt zugestimmt

Ja

Nein

Dem handschriftlich geänderten Antrag wird zugestimmt

Ja

Die erforderlichen Abstimmungen sind erfolgt

Ja

Nein

Rottenburg am Neckar, den _____

Auszug aus der Förderrichtlinie „Nachhaltig Bauen und Sanieren“

Allgemeine Fördergrundsätze

1. Diese Förderrichtlinie wird mit der Antragstellung anerkannt.
2. Eine Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag für Gebäude auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar.
3. Über Anträge entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen dieser Richtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Die Unterlagen für Antrag und Auszahlung können im Original oder digital eingereicht werden.
5. Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur für überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden.
6. Fördermittel können nur im Rahmen der im städtischen Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel vergeben werden.
7. Das zu fördernde Vorhaben muss die jeweiligen Vorgaben von planungs- und baurechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bebauungsplan, Baugenehmigung, Denkmalschutzaufgaben, Altstadt- oder Dorfbildsatzung etc.) einhalten.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie.
9. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden ist. Beginn der Maßnahme ist auch der Abschluss eines Leistungs-, Ausführungs- oder Bauvertrages. Planungsleistungen sind förderunschädlich.
10. Die Durchführung der Maßnahme ist gerechnet ab dem Datum des schriftlichen Zuwendungsbescheids, innerhalb von zwei Jahren abzuschließen und abzurechnen. Verlängerungen sind in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
11. Die Abrechnung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Gesamtmaßnahme. In begründeten Ausnahmefällen kann der Durchführungszeitraum mit Zustimmung des Stadtplanungsamtes verlängert werden. In diesem Fall können einzelne Gewerke abgerechnet werden, insbesondere dann, wenn absehbar ist, dass die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren fertiggestellt werden kann.
12. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder Bestimmungen dieser Förderrichtlinie oder gesetzlichen Vorgaben (z.B. aus Bebauungsplan, Baugenehmigung, Altstadt- und Dorfbildsatzung, Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, DIN-Normen, GEG, Artenschutzgesetze, bei den Fördertatbeständen festgelegte Dauer der bestimmungsgemäßen Nutzung usw.) nicht eingehalten bzw. missachtet werden oder dagegen fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen wird. Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Dasselbe gilt, wenn die Maßnahme innerhalb des beim Fördertatbestand genannten Zeitraums entfernt wird, wobei als Startzeitpunkt das Datum des Zuwendungsbescheids für die Fördermittel gilt.
13. Eine Kombination der Fördermittel innerhalb dieser Förderrichtlinie ist wie folgt möglich:
Förderbereich 1 kann mit 2,4,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 2 kann mit 1,4,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 3 kann mit 4,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 4 kann mit 1,2,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 5 kann mit 1,2,4,6,7 verbunden werden
Förderbereich 6 kann mit 1,2,4,5,7 verbunden werden
Förderbereich 7 kann mit 1,2,4,5,6 verbunden werden
14. Eine gleichzeitige Förderung einzelner Maßnahmen mit anderen Landesförderprogrammen (z.B. Wohnraumförderung der L-Bank) oder Bundesprogrammen (z.B. Bundesförderung für effiziente Gebäude) ist für die Förderung aus diesem Programm möglich. Dies muss durch den Antragsteller gegebenenfalls mit den anderen Fördergebern abgeklärt werden.
15. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a anzuwenden.
16. Die Höhe der Fördermittel muss mindestens 500,00 € betragen, bei Wohnstätten und Nisthilfen mindestens 100,00 € (Bagatellgrenze).
17. Die Stadt Rottenburg am Neckar behält sich eine Besichtigung und Dokumentation (z.B. durch Fotos) der geförderten Maßnahmen, ggfs. durch eine von ihr beauftragte Stelle, nach vorheriger Terminabsprache, vor.
18. Mit der Förderung wird keine Verantwortung für die Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Durchführbarkeit der Maßnahme und die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegt beim Antragsteller.
19. Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von der individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen. Hiermit weisen wir ausdrücklich auf die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungsspflichten hin, falls Fördermittel aus diesem Programm in Anspruch genommen werden. Zudem ist die Stadt Rottenburg aufgrund von § 93 a Absatz 1 Ziffer 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit der Mitteilungsverordnung (MV) vom 07.09.1993 verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde eine Mitteilung über die gewährten Subventionen zu machen.

Förderbereich 1: Jung kauft Alt

1. Allgemeines

- 1.1. Um jungen Personen, Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Stadt Rottenburg am Neckar den Erwerb von Altbauten.
- 1.2. Ein „Altbau“ im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Gebäude, das vor 1955 errichtet wurde.
- 1.3. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Anspruchsberechtigte). Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt (sofern beide grundbuchmäßig Eigentümer werden), jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrags. Bei einer gemeinsamen Antragstellung ist es ausreichend, wenn einer der Antragsteller das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 1.4. Ein notarieller Kaufvertrag darf noch nicht erfolgt sein. Eine schriftliche Kaufabsichtserklärung ist dagegen förderunschädlich.
- 1.5. Familieninterne Eigentumsübergänge werden nicht gefördert.

2. Förderung eines Altbaugutachtens

- 2.1. Für die Erarbeitung einer Bestandsaufnahme des zu erwerbenden Gebäudes mit Modernisierungsempfehlungen und einer Kostenschätzung des Renovierungsaufwands (Altbaugutachten) gewährt die Stadt Rottenburg am Neckar auf Antrag einen einmaligen Zuschuss von bis zu 2.000,- Euro pro Altbaugrundstück, sofern der nachgewiesene Rechnungsbetrag für das Altbaugutachten diesen Betrag (brutto) übersteigt. Sollte die Rechnungssumme (brutto) unter diesem Betrag liegen, wird maximal der nachweislich bezahlte Betrag (brutto) gefördert.
- 2.2. Voraussetzung für den Förderantrag ist eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Altbaueigentümers, aus der dessen Bereitschaft hervorgeht, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.
- 2.3. Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für das Gebäude erstellt und gefördert worden ist.
- 2.4. Das Altbaugutachten muss von einem in die Architektenliste eingetragenen Architekten oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
- 2.5. Der Anspruchsberechtigte, der Architekt oder der Sachverständige sowie der Alteigentümer des Altbaus müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Stadt Rottenburg am Neckar in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) uneingeschränkt einverstanden sein.
- 2.6. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazu gehörenden Originalrechnung mit Zahlungsnachweis.

3. Förderung des Erwerbs von Altbauten

- 3.1. Die Stadt Rottenburg am Neckar gewährt für den Erwerb eines Altbaus zu Wohnzwecken zur Eigennutzung nach zwei Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Wohnraum auf schriftlichen Antrag einen Zuschuss in Höhe von 6.000,- Euro pro Altbauobjekt. Geförderte Objekte müssen mindestens 10 Jahre zweckentsprechend genutzt werden.
- 3.2. Der Zuschussbetrag erhöht sich je minderjährigem und im Haushalt lebenden Kind (das in direkter Linie mit den Antragstellern verwandt oder adoptiert ist) um 10%. Maßgeblich sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung.
- 3.3. Die Auszahlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Anspruchsberechtigten erfolgt ist und der Anspruchsberechtigte zum Stichtag zwei Jahre ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau wohnt und amtlich gemeldet ist. Eine Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist mit vorzulegen.



Information zur Datenerhebung

Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Herr Oberbürgermeister Stephan Neher, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar

Behördlicher Datenschutzbeauftragte

Frau Veas, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar, datenschutz@rottenburg.de

Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Förderprogramms „Nachhaltig Bauen und Sanieren“ erhoben und gespeichert.

Geplante Speicherdauer (Datum bzw. Kriterium für das Ende der Datenspeicherung)

Die Daten werden in der Förderliste bis zur Erfüllung der in der Förderrichtlinie oder im Bescheid genannten Fristen zur zweckgemäßen Nutzung der Fördermaßnahme gespeichert.

Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)

Zuständiges Finanzamt

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gem. Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@ldi.bwl.de beschweren.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Sind Sie damit nicht einverstanden, können Sie im städtischen Förderprogramm Förderprogramms „Nachhaltig Bauen und Sanieren“ nicht berücksichtigt werden.